

Rechtliche Grundlagen und Richtlinien für Grundstückseinfriedungen entlang der Straße und bis zu einer Tiefe von 2,00m von der Straßengrundgrenze:

Auf Grund der geänderten Baugesetzgebung (01.07.2013), wurden im Gemeinderat (Sitzung vom 10.09.2013) folgende Richtlinien für Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Straßen beschlossen:

- Die Errichtung einer Einfriedung entlang der Straße ist der Marktgemeinde Sierning als zuständige Straßenverwaltung vor Baubeginn zu melden.
- Die genaue Situierung und Höhe bzw. Ausführung der Einfriedung ist mit der Marktgemeinde Sierning einvernehmlich festzulegen.
- Wenn auf dem Grundstück oder auf Nachbargrundstücken Ausfahrten auf die Straße bestehen, dürfen Einfriedungen **entlang dieser Straße und bis zu einer Tiefe von 2,00m** von der Straßengrundgrenze **nicht** als geschlossene Mauern, Planken oder in ähnlicher undurchsichtiger Bauweise errichtet werden. Die zwischen den Zaunsäulen liegenden Ausfachungen müssen so ausgeführt werden, dass diese nicht vollflächig geschlossen sind und ein **Durchblick** gewährleistet ist (z.B. senkrecht versetzte Holzplatten mit Mindestabständen von 12cm untereinander). Der massive Zaunsockel dieser Einfriedung ist so auszuführen, dass eine **maximale Sockelhöhe von 60cm** nicht überschritten wird.
- Die **Gesamthöhe** der Einfriedung entlang der Straße ist an die Nachbarliegenschaften anzupassen und darf **maximal 1,20m** betragen.
- In **Ausnahmefällen** kann eine Gesamthöhe bis zu 1,50m bewilligt werden (wenn bei den Nachbarliegenschaften bestehende Einfriedungen in dieser Höhe vorhanden sind) bzw. wenn keine Grundstücksausfahrten auf die Straße bestehen.
- Im Kreuzungsbereich öffentlicher Straßen sowie im Bereich von Grundstücksausfahrten darf eine **Bepflanzung** (Thujen/Hecken/Sträucher usw.) aus Verkehrssicherheitsgründen (Sicht) nur **eine Höhe von maximal 1,00m** erhalten.
- Neu zu errichtete **Stützmauern entlang der Straße** dürfen eine **max. Höhe von 1,20m**, gemessen von der fertigen Straßenoberkante, nicht überschreiten.

Einfriedungen entlang der Nachbargrundgrenzen:

Stützmauern und freistehende Mauern ab einer Höhe von 1,50m sind gemäß § 25 (1), Ziffer 14, Oö. BauO vor Errichtung bei der Gemeinde anzeigepflichtig. Einfriedungen entlang der Nachbargrundgrenze dürfen gemäß § 49 (2), Oö. BauTG, eine Höhe von 2,00 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten (gilt auch für Gabionen, ein mit Steinmaterial befüllter Drahtgitterkorb - siehe Rechtsauskunft IKD-160536/1-2014-Mö).

§ 18 Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 idgF.

Einfriedungen und sonstige Bauten bis 8,00m Abstand zur Straße dürfen nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.

Gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes dürfen Einfriedungen (auch Thujen, Sträucher usw.) entlang von öffentlichen Straßen nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung (Gemeinde Sierning oder Straßenmeisterei Steyr) errichtet werden. Jede Einfriedung (auch lebende Zäune und Sträucher usw.) entlang einer öffentlichen Straße ist daher **v o r** Errichtung der Gemeinde zu melden bzw. mit der Gemeinde einvernehmlich abzuklären.

§ 25, Abs. 1, Ziffer 14, Oö. Bauordnung 2013:

Anzeigepflicht für Stützmauern und freistehende Mauern ab 1,50m Höhe.

§ 49, Abs. 2, Oö. Bautechnikgesetz 2013:

Einfriedungen (entlang von Nachbargrundgrenzen) dürfen eine Höhe von 2,00m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.

Siehe Homepage: www.sierning.at - rechts > Suchbegriff: Gartenzaun